



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 42/2020

An alle von der Deutschen Rentenversicherung Bund
belegten Einrichtungen für
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 45
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:

Ihr/e Häuserbetreuer/in
Telefon 030 865-
Telefax 030 865-82953

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 17. August 2020

**Vergütung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im
Rahmen der Corona-Pandemie
hier: Corona-bedingter Zuschlag für Vertragseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 29/2020 vom 11. Mai 2020 haben wir Sie über organisatorische und medizinische Aspekte bei der Durchführung der medizinischen Rehabilitation unter den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen informiert.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass Sie auf die geänderten Rahmenbedingungen reagiert haben und dass medizinische Rehabilitationsleistungen unter den sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt werden. Für Ihr dementsprechendes Engagement und die geleisteten Arbeiten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie möchten wir Ihnen und den Mitarbeitenden ausdrücklich danken.

Ungeachtet dessen sind wir uns bewusst, dass die Corona-Pandemie Sie vor große Herausforderungen stellt. Im Interesse einer der aktuellen Situation entsprechenden Durchführung medizinischer Leistungen haben sich die Rentenversicherungsträger deshalb dafür entschieden, eine Pauschale als Zuschlag zum vereinbarten Vergütungssatz („Corona-Zuschlag“) für definierte Mehraufwände bei den Leistungen zu zahlen.

Der Corona-Zuschlag in einer Höhe von 8,- € täglich für stationäre medizinische Reha-Leistungen und in Höhe von 6,- €, wenn diese Leistungen ganztägig-ambulant durchgeführt werden, orientiert sich konsequent an den tatsächlich im Einzelfall anfallenden Mehraufwänden bei der Durchführung der individuellen Rehabilitationsleistung. Dabei wurden Kosten für Sachmittel für die Einhaltung von Hygienevorschriften (z.B. Mund-Nase-Schutz, FFP2-Masken, Desinfektionsmittel) bei Rehabilitanden und Mitarbeitenden, für Kosten für

Corona-bedingte intensivere Serviceleistungen (z.B. bei der Speiserversorgung) sowie Aufwendungen für Corona-Tests bei Patienten mit Symptomen kalkulatorisch berücksichtigt. Beachtet wurde auch die aktuell verfügbare Evidenz zum Mund-Nase-Schutz. Hinweise sowohl der Verbände der Leistungserbringer als auch der Träger der Deutschen Rentenversicherung wurden einbezogen.

Der Corona-Zuschlag gilt auch für Leistungen in der Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation oder andere Leistungen (etwa im Rahmen der Prävention) sowie für Begleitpersonen.

Der Zuschlag für die genannten Leistungen wird ab 01.08.2020 pauschal auf die jeweils vereinbarten Vergütungssätze bzw. Vergütungen aufgeschlagen werden. Er wird für Leistungstage gezahlt, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden. Die Zahlung des Zuschlags ist nicht an einen Antrag beim federführenden Rentenversicherungsträger gebunden. Die Anwendung des Zuschlags ist befristet bis zum 31.12.2020.

Noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Zuschlag auch für Zeiträume vor dem 01.08.2020 gezahlt werden kann. Im Hinblick auf eine möglichst verwaltungsarme maschinelle Auszahlung des um den Zuschlag erhöhten Vergütungssatzes möchten wir um Ihr Verständnis dafür bitten, dass wir den Zuschlag auch für Leistungen die ab dem 1.8.2020 durchgeführt wurden, erst dann zur Auszahlung bringen werden, wenn die Modalitäten abschließend geklärt sind. Sie erhalten den Zuschlag dann maschinell für alle Leistungstage ausgezahlt, die ab dem maßgeblichen Zeitpunkt erbracht wurden.

Weiterhin wurde beschlossen, auch für ambulante Leistungen im Rahmen der Reha-Nachsorge, des Reha-Sports und Funktionstrainings, der ambulanten Suchtrehabilitation und der berufsbegleitenden Prävention ab 01.08.2020 befristet bis zum 31.12.2020 einen Zuschlag auf den Vergütungssatz in Höhe von 0,25 € pro Person und Termin zu zahlen. Er wird für Leistungseinheiten gezahlt, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden. Der Zuschlag ist auf der Rechnung auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Petermann

Bitte beachten:
Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung